

BGer 5A_486/2017 vom 8. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_486_2017

FR: TF 5A_486/2017 du 8 septembre 2017

IT: TF 5A_486/2017 del 8 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Im Oktober 2016 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bezirksgericht Baden gegen zwei Pfändungsankündigungen vom 29. September 2016 und 24. Oktober 2016. Zudem ersuchte er um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist in der Betreuung Nr. xxx des Betreuungsamts U._____. Das Bezirksgericht Baden wies die Beschwerde und das Gesuch um Fristwiederherstellung am 7. Februar 2017 ab. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Obergericht des Kantons Aargau, das die Beschwerde mit Entscheid vom 14. Juni 2017 abwies, soweit es darauf eintrat.

Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer am 26. Juni 2017 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 27. Juni 2017 hat das Bundesgericht vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einverlangt (Art. 62 BGG). Mit Verfügung vom 18. Juli 2017 hat das Bundesgericht dem Beschwerdeführer eine Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis 25. August 2017 angesetzt (unter Androhung des Nichteintretens im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung; Art. 62 Abs. 3 BGG). Der Beschwerdeführer hat den Kostenvorschuss nicht einbezahlt.

Androhungsgemäss ist demnach gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.